

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 22.02.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Russin sticht Ehemann nieder und macht Selfie**“, erschienen am 20.12.2021 auf „krone.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass eine Frau in Russland ein mehr als unpassendes Selfie geschossen habe: Während eines Streits, bei dem viel Alkohol im Spiel gewesen sei, habe sie ihren Mann niedergestochen. Während dieser blutend am Boden gekauert sei, habe Olga V. ihr Handy gezückt, um diesen Moment festzuhalten. Anschließend habe sie die Aufnahme an ihre Freunde weitergeschickt und dies mit den Worten kommentiert: „*Es schaut aus, als wäre ich das Biest.*“

Dem Artikel ist das Selfie nach der Tat beigefügt. Darin werden die Frau und ihr verletzter Mann unverpixelt gezeigt. Das Opfer sitzt benommen auf dem Boden; sein blutiger Körper, Einstiche im Bauchbereich und Blutspuren auf dem Boden sind erkennbar.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des brutalen Fotos als medienethisch verwerflich.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat betont, dass Medien beim Thema „häusliche Gewalt“ zwar einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können, dabei jedoch stets auf die Würde der Opfer zu achten haben. Das Leid, das die Betroffenen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch die Bekanntgabe grausamer Details oder die Veröffentlichung von Bildmaterial (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex; siehe dazu auch die Entscheidungen 2020/004 und 2020/095).

Auf dem vorliegenden Foto ist das Opfer in benommenem Zustand, schwer verletzt – mit mehreren Blutspuren sowie Einstichen am Körper – zu sehen; dies lässt unmittelbare Rückschlüsse auf die Brutalität der Gewalttat zu. Nach Meinung des Senats ist die Veröffentlichung solcher Fotos geeignet, das Leid des Opfers und seiner nahen Angehörigen zu vergrößern. Dabei spielt es keine Rolle, ob andere Teile des Fotos bzw. mögliche weitere Blutspuren verpixelt wurden. Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis wertet der Senat die Veröffentlichung des Bildes als Eingriff in die Menschenwürde. Es liegt sowohl eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes als auch der Intimsphäre des Opfers vor (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Zudem ist es auch unerheblich, dass das brutale Foto zuvor von der Tatverdächtigen in anderen (sozialen) Medien verbreitet wurde: Die Redaktion des betroffenen Mediums muss eigenständig darüber entscheiden, ob die Veröffentlichung von Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist. Eine Verbreitung des Fotos auf anderen Kanälen rechtfertigt die Veröffentlichung derartiger Bildaufnahmen nicht automatisch (siehe zuletzt die Entscheidungen 2021/076, 2021/326, 2021/415 und 2021/460).

Schließlich kann der Senat an der Veröffentlichung des Fotos auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Die Veröffentlichung dient vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Im Ergebnis wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (siehe dazu die Entscheidungen 2018/269; 2019/182 & 2019/S003-II; 2019/S006-I).

Überdies merkt der Senat kritisch an, dass das brutale Foto nach wie vor in den Beitrag eingebettet ist; im Sinne der vorliegenden Entscheidung empfiehlt er eine Entfernung. In dem Zusammenhang ist auch auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex zu verweisen, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex fest. Gemäß § 20 Abs. 4 VerFO wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
22.02.2022

Ergänzung vom 22.03.2022:

Der Artikel "**Russin sticht Ehemann nieder und macht Selfie**" ist **bereits am 29.10.2018 erschienen**. Daher wäre der Senat 2 des Presserats formal eigentlich nicht zuständig gewesen (unsere Verfahrensordnung sieht für eine Beschwerde eine Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung vor). Dieser Umstand wurde bei der Einleitung des Verfahrens übersehen und er wurde von krone.at im Verfahren auch nicht beanstandet. Der Senat begrüßt es, dass krone.at mittlerweile das aus ethischer Sicht problematische Selfie gelöscht hat.